

**Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV)**  
Vom 18. August 2008 (Nds.GVBl. Nr.17/2008 S.269) - VORIS 21072 -

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1.September 2005 (BGBl. I S.2684) sowie des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.Juni 1972 (Nds.GVBl. S.309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.November 1997 (Nds.GVBl. S.489), wird verordnet:

§ 1

Nachweise nach der Energieeinsparverordnung

(1) Die Nachweise

1. über den Jahres-Primärenergiebedarf, den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust und den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmetransferkoeffizienten (§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 bis 4 der Energieeinsparverordnung - EnEV - vom 24.Juli 2007, BGBl. I S.1519, in der jeweils geltenden Fassung),
2. über den sommerlichen Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EnEV) und
3. über die Anlagenaufwandszahl (Nummern 2 und 3 der Anlage 1 EnEV)

sind von einer oder einem Sachverständigen zu erstellen, die oder der die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 oder § 69 a Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllt oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung vom 15.Mai 1986 (Nds.GVBl. S.153), geändert durch Verordnung vom 15.Oktober 1986 (Nds.GVBl. S.340), hat.

(2) <sup>1</sup>Zum Erstellen eines Nachweises nach Absatz 1 können weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist insgesamt von der oder dem Sachverständigen nach Absatz 1 zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Für ein Gebäude hat die oder der Sachverständige nach Absatz 1 eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob das Gebäude und dessen energietechnische Ausrüstungen dem Nachweis nach Absatz 1 entsprechend errichtet oder geändert worden sind. <sup>2</sup>Die oder der Sachverständige hat sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, ob das Gebäude entsprechend dem Nachweis ausgeführt wird. <sup>3</sup>Für die Bescheinigung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde

1. die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, soweit sie nicht mit dem Bauantrag einzureichen sind, und
2. die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 4 Satz 1 NBauO vor Ingebrauchnahme des Gebäudes einzureichen ist,

auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach der Energieeinsparverordnung

(1) <sup>1</sup>Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der ersten Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes) nach dem 1. März 2003 fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 oder des § 13 Abs. 1 EnEV,
2. eine heizungstechnische Anlage mit ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, oder
3. eine Verteilungseinrichtung oder Warmwasseranlage im Sinne des § 14 EnEV

vorhanden ist, so hat sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf Mängel und die Verpflichtungen nach den §§ 10, 13 und 14 EnEV schriftlich hinzuweisen. <sup>2</sup>Bei der folgenden Feuerstättenschau ist nur noch auf Mängel schriftlich hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Frist nach § 10 Abs. 1 EnEV zur Außerbetriebnahme eines Heizkessels überschritten, so hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister den Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 mit dem weiteren schriftlichen Hinweis zu verbinden, dass die Bauaufsichtsbehörde über die Überschreitung unterrichtet wird, wenn die Verpflichtung zur Außerbetriebnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht erfüllt wird. <sup>2</sup>Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

### § 3

#### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden und Samtgemeinden, denen nach § 63a NBauO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 und für Befreiungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV.

(2) <sup>1</sup>Wer

1. eine Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV oder
2. eine Befreiung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV

beantragt, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Änderungen nach § 11 Abs. 1 EnEV kann der Nachweis abweichend von Absatz 2 durch eine Bestätigung des ausführenden Fachunternehmers erbracht werden.

### § 4

#### Gebäude von Körperschaften öffentlichen Rechts

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Landkreise sowie der Gemeinden und Samtgemeinden, soweit diese für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind.

### § 5

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 27.Januar 2003 (Nds.GVBl. S.27), geändert durch Verordnung vom 21.Juni 2005 (Nds.GVBl. S.192),
2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.Dezember 2004 (Nds.GVBl. S.589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.Dezember 2006 (Nds.GVBl. S.628).